OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-250276/8/BL

Datum: Linz, 22. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.02.2026, GZ: BHGMBA-2025-265721/15-SES, betreffend Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 29.07.2025 stellte die beschwerdeführende Rechtsanwaltskanzlei A__ (im Folgenden: Bf) einen Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen gemäß §§ 4 ff UIG bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde).

Vom Umweltinformationsbegehren betroffen sind die Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, kkk, lll, mmm und nnn, jeweils KG B__. Auf diesen Grundstücken befindet sich (teilweise) die gewerberechtliche Betriebsanlage der C__.

Begehrt wurde im Schreiben vom 29.07.2025 im Wesentlichen Folgendes:
„[…] Gegenstand des Verfahrens sind sämtliche auf den genannten Grundstücken befindlichen Bauwerke und Anlagen der C__, FN ddd, eines mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmens oder von Herrn D__, insbesondere
- beantragte oder allenfalls bewilligte mobile Anlagen zur Kiesaufbereitung;
- die bestehende Zufahrtsstraße zum bestehenden Kieswerk bzw Betonwerk;
- das bestehende Kieswerk bzw Betonwerk selbst;
- dem Zwischenlager für angelieferten Kies;
- Anlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Kieswaschschlamms
hinsichtlich derer nun die Erteilung von Umweltinformationen begehrt wird.
[…]
Das gegenständliche Informationsbegehren bezieht sich dabei auf bisher abgeführte und gegenwärtig anhängige Verfahren nach der GewO 1994, dem MinroG und dem WRG 1959. Die vorgenannten Unterlagen stellen daher auch im Zusammenhang mit dem der bestehenden bzw. geplanten Anlagen am Standort der C__, FN ddd (oder eines mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmens), insbesondere auf den Liegenschaften EZ eee, KG fff B__ (GSt. Nr. mmm), EZ ggg, KG fff B__ (GSt. Nr. aaa und bbb), EZ hhh, KG fff B__ (GSt. Nr. ccc), EZ iii, KG fff B__ (GSt. Nr. kkk und lll) sowie EZ jjj, KG fff B__ (GSt. Nr. nnn) Umweltinformationen im Sinne der §§ 4 ff. UIG dar.
[…]
Vor diesem Hintergrund stellen sämtliche Unterlagen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorhandenen Anlagen der C__, FN ddd (oder eines mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmens), am Standort GSt. Nr. mmm (EZ eee), GSt. Nr. aaa und bbb jeweils EZ ggg), GSt. Nr. ccc (EZ hhh), GSt. Nr. kkk und lll (EZ iii) sowie GSt. Nr. nnn (EZ jjj), jeweils KG fff B__, Umweltinformationen dar. Diese Grundstücke befinden sich teils im Eigentum des Gesellschafters und Geschäftsführers D__, teils bestehen zugunsten der C__ Bestandrechte oder es handelt sich um öffentliches Gut. Die Unterlagen sind Umweltinformationen im Sinne des § 4 UIG, weil sie geeignet sind oder geeignet sein können, unter anderem auf das Ökosystem der Umgebung Einfluss zu nehmen.
Im Sinne des umfassenden Umweltinformationsbegriffs wird auch um Beantwortung folgender Fragen bzw. um Übermittlung sämtlicher Unterlagen ersucht, aus denen hervorgeht:

- welche Betriebszeiten (einschließlich der allgemeinen Öffnungszeiten) für die Gesamtanläge sowie für einzelne Anlagenteile gelten;
- welche Betriebszeiten konkret für die Aufbereitungsanlage, insbesondere im Hinblick auf die Materialannahme, bewilligt wurden;
- wie viele Fuhren pro Tag/Woche/Zeitraum auf den Standort ein- und ausfahren dürfen (Verkehrsaufkommen);
- welche Materialien (etwa Kies, Sand, Asphaltbruch, andere mineralische Stoffe oder Abfälle) angenommen, bearbeitet und/oder zwischengelagert werden dürfen;
- ob kontaminierte oder gefährliche Abfälle angenommen werden dürfen, in welcher Form eine solche Annahme erfolgen darf und in welchen Mengen eine Lagerung zulässig ist;
- wie groß die insgesamt zulässige Lagerkapazität (in m^3) für Materialien und Abfälle ist;
- für welchen Zeitraum die jeweils erteilten Genehmigungen gelten bzw. ob sie befristet oder unbefristet erteilt wurden;
- ob eine Genehmigung für eine Nassaufbereitung vorliegt. […]

14 Anträge

Es wird sohin gestellt der Antrag, die Bezirkshauptmannschaft Gmunden möge gemäß §§ 4 ff UIG betreffend die Anlage der C__, FN ddd, oder eines mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmens, auf den Grundstücken GSt. Nr. mmm (EZ eee), GSt. Nr. aaa und bbb jeweils EZ ggg), GSt. Nr. ccc (EZ hhh), GSt. Nr. kkk und lll jeweils EZ iii) sowie GSt. Nr. nnn (EZ jjj), jeweils KG fff B__, im Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren nach der GewO 1994, dem MinroG und dem WRG 1959 Umweltinformationen erteilen und sämtliche Bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide die den aktuellen Konsens der Anlage bilden, sowie Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen samt Plänen und Projektbeschreibungen und Sachverständigengutachten betreffend bestehender und beantragter Anlagen insbesondere betreffend

- mobile Anlagen zur Kiesaufbereitung;
- die bestehende Zufahrtsstraße zum bestehenden Kieswerk bzw Betonwerk;
- das bestehende Kieswerk bzw Betonwerk selbst;
- dem Zwischenlager für angelieferten Kies;
- Anlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Kieswaschschlamms; sowie
- Protokolle, Verhandlungsschriften und sonstige behördliche Korrespondenz und Maßnahmen zur laufenden Überprüfung der Anlagen

an die Antragstellerin in elektronischer Form ausfolgen sowie die unter Punkt 12 angeführten Fragen beantworten bzw. sämtliche vorhandenen Unterlagen übermitteln, aus denen sich die dort genannten Informationen ergeben oder ableiten lassen. […]“

I.2. Die C__ wurde in weiter Folge von der belangten Behörde gemäß § 7 Abs. 1 UIG als betroffene Konsensinhaberin zur Stellungnahme aufgefordert. Die rechtsfreundlich vertretene C__ hat sodann eine Stellungnahme am 29.08.2025 gegenüber der belangten Behörde abgegeben. Dabei wurden unter anderem die im Antrag der Bf gestellten konkreten Fragen betreffend Betriebszeiten, zu den Fuhren (Verkehrsaufkommen), zu den Materialien, die angenommen, bearbeitet und zwischengelagert werden, zur Annahme von kontaminierten bzw. gefährlichen Abfällen, zur Lagerkapazität und zur Nassaufbereitung beantwortet.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass eine Mitbewerberin der C__ in einem Vergabeverfahren am 03.07.2025 einen Antrag auf Nachprüfung und Nichtigerklärung der Auswahlentscheidung (zugunsten der C__) eingebracht hat.

Die C__ geht davon aus, dass der vorliegende UIG-Antrag der Informationsbeschaffung der Mitbewerberin dienen soll.
Zudem wurde angeführt, dass die geforderten Aktenbestandteile Geschäft- und Betriebsgeheinisse bzw. personenbezogene Daten enthalten.

I.3. In weiterer Folge wurde der Bf seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 03.09.2025 die konkreten Fragen des UIG-Antrages umfassend beantwortet. Lediglich die Frage, ob eine Genehmigung für eine Nassaufbereitung vorliegt, wurde nicht beantwortet mit dem Argument, dass diesbezüglich keine Umweltinformation vorliegt.

I.4. Am 24.09.2025 erstatte die Bf daraufhin eine Stellungnahme und beantragte gemäß §§ 4 ff UIG „betreffend die Anlage der C__ (…) oder eines mit ihr in Verbindung stehenden Unternehmens“ auf den unter Punkt I.1. bezeichneten Grundstücken „im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren nach der GewO 1994, dem MinroG und dem WRG 1959 Umweltinformationen“ zu „erteilen und sämtliche Bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide die den aktuellen Konsens der Anlage bilden, sowie Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen samt Plänen und Projektbeschreibungen und Sachverständigengutachten betreffend bestehender und beantragter Anlagen insbesondere betreffend

- mobile Anlagen zur Kiesaufbereitung;
- die bestehende Zufahrtsstraße;
- das bestehende Kieswerk bzw Betonwerk selbst;
- das Zwischenlager für angelieferten Kies;
- Anlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Kieswaschschlamms; sowie
- Protokolle, Verhandlungsschriften und sonstige behördliche Korrespondenz und Maßnahmen zur laufenden Überprüfung der Anlagen (…).“

In eventu wurde für den Fall der (teilweisen) Nichterfüllung die Erlassung eines Bescheides begehrt.

I.5. In Beantwortung des Verbesserungsauftrages der belangten Behörde vom 02.10.2025 erging von der Bf am 16.10.2025 eine weitere Stellungnahme, in der unter anderem dargelegt wurde, dass „Bewilligungsbescheide, Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen, Kollaudierungsbescheide oder sonstige im Bewilligungsverfahren erstellte Aktenstücke in ihrer Gesamtheit Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG darstellen“. Die Anträge vom 24.09.2025 wurden wiederholt.

I.6. Letztendlich erging am 06.02.2026 der hier gegenständliche Bescheid der belangten Behörde, GZ: BHGMBA-2025-265721/15-SES, mit dem der Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen teilweise abgewiesen wurde.

Abgewiesen wurde dabei das Begehren auf Übermittlung sämtlicher Bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide, die den aktuellen Konsens der

Anlage bilden, sowie Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen samt Plänen und Projektbeschreibungen und Sachverständigengutachten betreffend bestehender und beantragter Anlagen der C__ insbesondere betreffend
- mobile Anlagen zur Kiesaufbereitung;
- die bestehende Zufahrtsstraße;
- das bestehende Kieswerk bzw Betonwerk selbst;
- das Zwischenlager für angelieferten Kies;
- Anlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Kieswaschschlamms; sowie
- Protokolle, Verhandlungsschriften und sonstige behördliche Korrespondenz und Maßnahmen zur laufenden Überprüfung der Anlagen.

Ebenfalls wurde abgewiesen die Beantwortung der Frage, ob eine Genehmigung für eine Nassaufbereitung vorliegt und die Übermittlung der Unterlagen, aus denen sich die Beantwortung dieser konkreten Fragen ergibt.

Im Spruch des Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben vom 03.09.2025 dem Begehren teilweise entsprochen worden ist und Fragen beantwortet wurden.

I.7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 05.03.2026 betreffend die Abweisung des Informationsbegehrens.

I.8. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31.03.2026 (eingelangt am 02.04.2026) zur Entscheidung vor.

I.9. Mit Schreiben vom 21.07.2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die C__ zur Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 UIG auf. Die diesbezügliche Stellungnahme langte am 04.09.2026 ein. Darin wurde unter anderem dargelegt, dass bereits Auskünfte zu konkret gestellten Fragen erteilt wurden. Weiters wurde mitgeteilt, dass die angeforderten Unterlagen „technische Detail- und Ausführungspläne, Anlagenkonfigurationen, interne Betriebs- und Logistikabläufe, konkrete Leistungs- und Kapazitätsdaten sowie Lieferanten-, Preis-, Kalkulations- und Vertragsdaten enthalten. Diese Informationen sind nicht öffentlich und werden nur Mitarbeitern, Fachplanern, Beratern und Behörden im jeweils erforderlichen Umfang zugänglich gemacht.
Eine Offenlegung könnte Wettbewerbern ermöglichen, technische Lösungen, Kapazitäten, Kostenstrukturen und betriebliche Abläufe ohne eigenen Aufwand nachzuvollziehen und diese Informationen in Vergabe- oder Wettbewerbsverfahren zu verwenden.“ Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen zum Teil personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Planern, Sachverständigen und weiteren Beteiligten enthalten.

Weiters wurde angeführt: „Zwischen dem Nachprüfungsantrag einer Mitbewerberin vom 03.07.2025 und dem umfassenden Informationsbegehren vom 29.07.2025 besteht ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Dieser Umstand beweist für sich allein

keinen Missbrauch, sollte aber bei der Prüfung einer möglichen wettbewerblichen Verwendung der verlangten Unterlagen berücksichtigt werden."

I.10. Am 17.09.2026 war ein Vertreter der Bf am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und erhielt Akteneinsicht.

II. Beweiserhebung, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits schlüssig und hinreichend aus der Aktenlage. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Im gegenständlichen Beschwerdefall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Im Übrigen könnten die hier wesentlichen Rechtsfragen, ohne Vorwegnahme der Mitteilung der begehrten Informationen nicht erörtert werden. Mit einer etwaigen Mitteilung der begehrten Informationen im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Rahmen einer Verhandlung würde die gegenständliche Beschwerde gegenstandlos werden.

Das erkennende Gericht hat keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Aktenbestandteile. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die von der C__ beantworteten Fragen sowie das Schreiben der belangten Behörde vom 03.09.2025 an die Bf korrekte Tatsachen enthält. Es ergeben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018 (im Folgenden: UIG), lauten:

Umweltinformationen

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Informationspflichtige Stellen

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind –
1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.
(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;

5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Mitteilungspflicht

§ 5. (…)

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von G__, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.
(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.
(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

Rechtsschutz

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.
(...)
(4) Über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 B-VG (unmittelbare Bundesverwaltung) erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes; über Beschwerden in Rechtssachen in den übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Abgewiesen wurde das Umweltinformationsbegehren durch den Bescheid der belangten Behörde hinsichtlich der Frage, ob die C__ auf den unter Punkt I.1. genannten Grundstücken eine Genehmigung für eine Nassaufbereitung besitzt und

hinsichtlich der begehrten Übermittlung sämtlicher Bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide, Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen samt Plänen und Projektbeschreibungen und Sachverständigengutachten.

III.2.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die konkret gestellten Fragen bereits umfassend von der belangten Behörde mit Schreiben vom 03.09.2025 beantwortet wurden. Zur Beantwortung der noch offenen Frage betreffend Nassaufbereitung (ob eine entsprechende Genehmigung vorliegt) ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass es sich hier nicht um eine Umweltinformation iSd § 2 UIG handelt: Die Frage, ob eine konkrete Betriebsanlagenbewilligung vorliegt (oder nicht), betrifft nämlich nicht den Zustand von Umweltbestandteilen bzw. Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile (wahrscheinlich) auswirken, und auch nicht Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren (wahrscheinlich) auswirken. Bei der Frage, ob eine Gengenehmigung vorliegt, handelt es sich daher nicht um eine Umweltinformation nach § 2 UIG (vgl. dazu VwGH 03.09.2024, Ra 2022/04/0089 unter Hinweis auf VwGH 02.06.1999, 99/04/0042 und zB auch VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120).

III.2.3. Weiters wurde der Antrag der Bf auf Übermittlung sämtlicher Bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide, Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen samt Plänen und Projektbeschreibungen und Sachverständigengutachten, bezogen auf die Anlagen der C__, abgewiesen.
Auch diese Nichterteilung bzw. Abweisung des diesbezüglichen Antrages durch die belangte Behörde ist im Ergebnis zu Recht erfolgt. Die Bekanntgabe derartig umfassender Aktenbestandteile ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aus mehreren Gründen nicht stattzugeben, wobei es sich dabei stets um eine Einzelfallprüfung handelt:

Die C__ hat in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2026 dargelegt, dass die geforderten Unterlagen „technische Detail- und Ausführungspläne, Anlagenkonfigurationen, interne Betriebs- und Logistikabläufe, konkrete Leistungs- und Kapazitätsdaten sowie Lieferanten-, Preis-, Kalkulations- und Vertragsdaten enthalten. Diese Informationen werden nur Mitarbeitern, Fachplanern, Beratern und Behörden im jeweils erforderlichen Umfang zugänglich gemacht. Eine Offenlegung könnte Wettbewerbern ermöglichen, technische Lösungen, Kapazitäten, Kostenstrukturen und betriebliche Abläufe ohne eigenen Aufwand nachzuvollziehen und diese Informationen in Vergabe- oder Wettbewerbsverfahren zu verwenden.“ Diesen nachvollziehbaren Ausführungen folgend ist davon auszugehen, dass gegenständlich die Ablehnungsgründe iSd § 6 Abs. 2 Z 3 und Z 4 UIG vorliegen. Bewilligungen samt Projektunterlagen und im Verfahren ergangene Sachverständigengutachten bezogen auf konkrete Anlagen eines Unternehmens enthalten nicht nur personenbezogene Daten (§ 6 Abs. 2 Z 3 UIG), sondern insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 6 Abs. 2 Z 4 UIG). Die berechtigten wirtschaftlichen

Interessen der C__ sind dabei jedenfalls schützenswert. Dies umso mehr als in der Stellungnahme der C__ vom 29.08.2025 und vom 03.09.2026 auf einen Nachprüfungsantrag einer Mitbewerberin hingewiesen wurde im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren. Dieser Nachprüfungsantrag ist im zeitlichen Nahebereich zum Antrag der Bf ergangen. Es besteht somit auch die Möglichkeit, dass sämtliche Bewilligungsunterlagen der C__, die bei der belangten Behörde vorhanden sind, einem Mitbewerber der C__ zur Kenntnis gebracht werden, der wiederum daraus Rückschlüsse ziehen und den Unterlagen einschlägige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entnehmen kann. Das UIG soll keinesfalls dazu dienen, dass Informationen beschafft werden, um wettbewerbsrechtliche Vorteile sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse daraus zu generieren. Ausdrückliches Ziel des UIG ist nach dessen § 1 „die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt“. Gerade für einen (potentiellen) Mitbewerber im gleichen Geschäftszweig stellen Bewilligungsunterlagen samt Projekten in ihrer Gesamtheit Unterlagen dar, aus denen auf die Betriebstätigkeit und auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschlossen werden kann. Es geht dabei keinesfalls um eine bloße Minderung des Ansehens der C__, sondern darum, dass schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus diesen Gründen liegt ein gewichtiger Ablehnungsgrund (§ 6 Abs. 2 Z 4 UIG) vor, da Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden können. Dadurch ist wiederum ein wirtschaftlicher Nachteil der C__ möglich, den diese in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2026 nachvollziehbar dargelegt hat. Es ist auch nicht von einer Trennbarkeit von Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen von den übrigen Informationen, auszugehen, da gerade für einen (potentiellen) Mitbewerber die Unterlagen in ihrer Gesamtheit Aufschluss geben können. Ein aktives Tätigwerden und Verändern der vorhandenen Informationen durch die Vornahme von "Schwärzungen" geheim zu haltender Daten ist nicht vorgeschrieben. Entscheidend für die Verpflichtung zur (teilweisen) Bekanntgabe ist allein die von vornherein gegebene Trennbarkeit der vertraulichen und geheimen Daten von den Daten, denen keine Mitteilungsschranken entgegenstehen. Da eine solche Aussonderung oder Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen gegenständlich nicht möglich ist, besteht keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen (vgl. dazu VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078 und mit Hinweis auf Randnummer 20 VwGH 24.05.2018, Ra 2018/07/0346).

Das sehr hoch einzustufende Interesse der C__ an der Geheimhaltung derartiger Informationen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich schutzwürdiger als das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen. Selbst unter Zugrundelegung der Prämisse, dass die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und im Einzelfall einer Abwägung bedürfen, ist gegenständlich das Interesse der C__ an der Geheimhaltung von

Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und personenbezogener Daten ein höheres Gewicht beizumessen. Durch die Nichterteilung der Informationen kommt es gegenständlich nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen wie etwa Schutz der Gesundheit, Schutz vor Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (vgl. dazu § 6 Abs. 3 und Abs. 4 UIG).

Weiters ist das gegenständliche Informationsbegehren, soweit es sich auf die umfassende Übermittlung aller Bewilligungen und damit zusammenhängender Unterlagen bezieht auch deshalb abzulehnen, da die Mitteilungsschranke des § 6 Abs. 1 Z 2 UIG anzuwenden ist. Es besteht die Gefahr, dass das Informationsbegehren in missbräuchlicher Weise gestellt wurde (vgl. dazu etwa auch VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120), um in einem Vergabeverfahren (Nachprüfungsantrag) Informationen und damit Vorteile bzw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu erlangen (siehe dazu bereits die Ausführungen oben). Sowohl in der Stellungnahme der C__ vom 29.08.2025 als auch in jener vom 03.09.2026 kommt mehrmals die Besorgnis zum Ausdruck, dass eine Mitbewerberin die Bewilligungsunterlagen erhalten könnte. Unter dem Gesichtspunkt, dass die C__ ansonsten bereit war die konkret gestellten Fragen zu beantworten und sich diesbezüglich kooperationsbereit gezeigt hat, ist die genannte Befürchtung durchaus nachvollziehbar auch im Hinblick auf das angesprochene Vergabeverfahren.

Zudem ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist (§ 6 Abs. 1 Z 3 UIG). Neben den konkret gestellten Fragen ist der Antrag auf Übermittlung aller Aktenbestandteile, die die Bewilligungen betreffen und das pauschale Begehren auf Erteilung sämtlicher Umweltinformationen aus diesen Unterlagen zu allgemein und zu unbestimmt. Nach Verbesserungsauftrag seitens der belangten Behörde verwies die Bf auf Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und dass demnach Bewilligungsbescheide, Verhandlungsprotokolle, Einreichunterlagen, Kollaudierungsbescheide sowie sonstige im Genehmigungsverfahren erstellte Aktenstücke in ihrer Gesamtheit Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG darstellen würden. In den zitierten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-570036/2/BL und LVwG-550734/2/VG/JE) ging es aber um Bewilligungsbescheide nach dem Oö. Baurecht und es wurde diesbezüglich nur festgehalten, dass es sich dabei grundsätzlich um „Verwaltungsakte“ handelt und im Einzelfall aber zu prüfen ist, ob Mitteilungsschranken bzw. Ablehnungsgründe vorliegen. Pauschale Aussagen, wonach sämtliche Bewilligungsbescheide stets Umweltinformationen darstellen würden und immer bekanntzugeben sind, finden sich weder in der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich noch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Dem umfassenden Begehren der Bf konnte nicht entnommen werden, dass damit auch Informationen über umweltrelevante Inhalte verlangt werden (vgl. VwGH

vom 24.05.2012, 2010/03/0035). Bei den geforderten Bewilligungsbescheiden samt Unterlagen handelt es sich nicht automatisch um Umweltinformationen, sondern können diese lediglich Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG enthalten. Das Verlangen die entsprechenden Unterlagen – ohne Spezifizierung der konkreten Umweltinformationen – auszufolgen, ist lediglich als die begehrte Form der Übermittlung anzusehen (vgl. VwGH vom 25.05.2016, Ra 2015/10/0104). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bestimmungen des UIG nicht bezwecken ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen (vgl. dazu VwGH 28.01.2025, Ro 2023/02/0016, VwGH 03.09.2024, Ra 2022/04/0089).
Es liegt sohin auch eine Mitteilungsschranke nach § 6 Abs. 1 Z 3 UIG vor, da der Antrag im Hinblick auf das umfassende Begehren zu allgemein geblieben ist. Das gilt insbesondere auch für das pauschale Begehren auf Erteilung „sämtlicher Umweltinformationen“ aus diesen Unterlagen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf den in dieser Entscheidung zitierten klaren Gesetzeswortlaut des UIG sowie die zitierte höchstgerichtliche Judikatur stützen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang